

Anlage zum Verarbeitungsverzeichnis

Prozesse	Zweck der Verarbeitung	Rechtsgrundlage	Besondere Kategorie	Personenbezogene Daten Datenkategorien	Betroffener	Empfänger	Löschfristen (Regelfristen)	Technische und organisatorische Maßnahmen
Mietverwaltung								
Anbahnung und Begründung des Mietverhältnisses	Erfassung der Daten für Durchführung der Besichtigung zur Auswahl des geeigneten Mieters und der Anlage der Mieterakte sowie der Erstellung des Mietvertrages	Art. 6 Abs. 1 lit b, f DSGVO	Nein	Name, Kontodaten, Geburtsdatum, Bonitätsdaten, Kontodaten, Miethöhe und Betriebskosten	Mietinteressenten/ Mieter	Vermieter, ggf. ausgewählte Mitarbeiter, ggf. Dienstleister (Verwalter), ggf. Steuerberater, ggf. Finanzamt auf Nachfrage	Art. 17 Abs. 1 lit a Abs. 3 lit e DSGVO: <i>unverzüglich nach Zweckerfüllung</i> - <i>Beim nicht berücksichtigte Interessenten nach drei Monaten</i> - <i>Beim Mieter § 147 AO zehn Jahre nach Vertragsende, Fristbeginn: Ende des Kalenderjahres, in dem das Mietverhältnis beendet wurde.</i>	Müssen durch den Vermieter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt werden und in das Feld eingefügt werden
Durchführung des Mietverhältnisses und Beendigung des Mietverhältnisses	Verbrauchsdatenerfassung und Betriebskostenabrechnung, Regelung von gegenseitigen Ansprüchen (Mieterhöhungen) aus dem Mietverhältnis, Instandhaltung, Modernisierung, Rechtsverfolgung und Steuer, allgemeine Korrespondenz	Art. 6 Abs. 1 lit b, f DSGVO	nein	Name, Kontaktdaten, Verbrauchsdaten, Miethöhe Zahlungsingangsdaten, Daten aus dem Abnahmeprotokoll	Mieter, ggf. Familienangehörige, ggf. Mitbewohner	Mieter, Dienstleister xy (Auftragsdatenverarbeitung), Steuerberater, Handwerker	Im Zweifel wie die gesamte Mieterakte zehn Jahre nach Ende des Mietverhältnisses Fristbeginn: Endes des Kalenderjahres, in dem das Mietverhältnis beendet wurde	Müssen durch den Vermieter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt werden und in das Feld eingefügt werden
Buchhaltung, Abwicklung des Zahlungsverkehrs	Verwaltung der Einnahmen aus dem Mietverhältnis, Objektverwaltung, Zahlungsverpflichtungen	Art. 6 Abs. 1 lit b, f DSGVO	Nein	Namen, Kontoverbindungen und Daten des Zahlungsverkehrs	Dienstleister und Handwerker Rechtsberater, Mieter, ggf. Verwalter	Vermieter, ggf. ausgewählte Mitarbeiter, ggf. Dienstleister (Verwalter), ggf. Steuerberater, ggf. Finanzamt auf Nachfrage	Art. 17 Abs. 3 lit. b,e DSGVO, § 147 AO zehn Jahre, Fristanfang: Ende des Kalenderjahres, in welchem die Abrechnung entstand.	Müssen durch den Vermieter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt werden und in das Feld eingefügt werden
Personal (soweit vorhanden)								
Abrechnungen	Lohnabrechnungen und Sozialabgaben	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO	Ja	Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Daten des Zahlungsverkehrs, Kontoverbindung	Beschäftigte	Angestellter, Steuerbehörde, ggf. Rentenkassen, Krankenkassen, Minijobzentrale, Knappschaft	Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO, 147 Abs. 3 AO, zehn Jahre, Fristanfang: Ende des Kalenderjahres in dem das Dokument entstanden ist.	Müssen durch den Vermieter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt werden und in das Feld eingefügt werden
Arbeitszeiterfassung und Personalaktenführung	Personalaktenführung, Zeiterfassung zur Verwaltung der Beschäftigten (z.B. Hausmeister)	Art. 6 Abs. 1 lit. c, f DSGVO, §7 Abs. 7 ArbZG, §26 BDSG	ggf.	Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Kontoverbindung	Beschäftigte	Vermieter ggf. ausgewählte Mitarbeiter, ggf. Dienstleister (Verwalter), ggf. Steuerberater, ggf. Finanzamt auf nachfrage	Personalakte: Art. 17 Abs. 3 lit. e) DSGVO: bis zum Verjährungseintritt aller absehbaren geltend zu machenden Ansprüche, § 195 BGB – also drei Jahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis beendet wurde. Zeiterfassung: Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO: Unverzüglich nach Auswertung des	Müssen durch den Vermieter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt werden und in das Feld eingefügt werden

							Zeitkontos, wenn keine Überschreitung der werktäglichen Arbeitszeit nach § 3 ArbZG existiert. §16 Abs. 2 ArbZG: mindestens zweijährige Aufbewahrungspflicht der Nachweise von Arbeitszeiten, die über die werktägliche Arbeitszeit hinausgehen.	
Sonstiges								
E-Mail-System: Outlook, Mail	Bereitstellung, Verarbeitung und Archivierung der E-Mail-Kommunikation	Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b,c,f DSGVO	ggf.	E-Mailadressen, Namen, E-Mailinhalte	Mieter, Dritte, Dienstleister und Handwerker, ggf. Verwalter, ggf. Personal	Vermieter, ggf. ausgewählte Mitarbeiter, ggf. Dienstleister (Verwalter) etc.	§147 Abs. 3 AO, zehn Jahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Dokument entstanden ist.	Müssen durch den Vermieter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt werden und in das Feld eingefügt werden
Archivierung von Datenbeständen	Archiv zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sowie Auftrags- und Buchhaltungsdaten, Scannen von Dokumenten	Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO, § 147 AO	Nein	Namen, Kontaktdaten, Kontodaten, Buchungsbelege, Verträge, Abrechnungsunterlagen etc.	Mieter, Dienstleister, ggf. Verwalter, Beschäftigte, Behörden	Vermieter, Finanzbehörde	Art. 17 Abs. 3 lit. b) DSGVO, §147 Abs. 3 AO, zehn Jahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Dokument entstanden ist	Müssen durch den Vermieter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt werden und in das Feld eingefügt werden
Löschen und Entsorgen von Datenträgern	Überschreiben von Festplatten, Entsorgung von Akten	Art 6 Abs. 1 lit. c DSGVO iVm Art. 17, 32 DSGVO	ggf.	Namen, Kontaktdaten, Kontodaten, Buchungsbelege, Verträge, Abrechnungsunterlagen	Mieter, Dienstleister, ggf. Verwalter, Beschäftigte, Behörden	IT-Dienstleister, Entsorgungsunternehmen (etwa Reisswolf)	keine	Müssen durch den Vermieter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt werden und in das Feld eingefügt werden
Datenverarbeitung in externen Rechenzentren (Clouds)	Ablage und Archivierung von Daten in Clouds	Art.6 Abs. 1 lit. b, c, f DSGVO, § 147 AO	ggf.	Namen, Kontaktdaten, Kontodaten, Buchungsbelege, Verträge, Abrechnungsunterlagen	Mieter, Dienstleister, ggf. Verwalter, Beschäftigte Behörden	Vermieter, ggf. ausgewählte Mitarbeiter, ggf. Dienstleister (Verwalter) etc.	Art. 17 Abs. 3 lit. b) DSGVO, §147 Abs.3AO, zehn Jahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Dokument entstanden ist	Müssen durch den Vermieter unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes festgelegt werden und in das Feld eingefügt werden